

Anhang zur Vorlage BV/130/2016 -Abwägung

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden geprüft und jeweils mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die Beschlussvorschläge sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Landkreis Osnabrück mit Schreiben vom 17.06.2016			
		Prüfung und Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag
1.	Bauleitplanung		
1.1	Es ist darauf zu achten, dass die maßgeblichen Fassungen der betroffenen Gesetzesgrundlagen in der Präambel benannt werden.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen § 1 Abs. 3, § 10 BauGB, § 58 Abs. 2 NKomVG werden in der Präambel des Planentwurfes genannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keines Beschlusses.
1.2	Die angrenzenden Bebauungspläne sind nachrichtlich in der Planzeichnung aufzuführen.	Die Bebauungspläne werden nachrichtlich in die Planfassung eingefügt. Es handelt sich um einen redaktionellen Hinweis, der in der Planzeichnung ergänzt wird.	Die Ergänzung bedarf keines Beschlusses.
1.3	Die gem. § 1a der planungsrechtlichen Festsetzungen zulässigen Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, widersprechen der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes nach § 8 Abs. 1 BauNVO und schränken es insoweit ein. Sofern zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung entsprechende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese gutachterlich zu belegen.	Die Festsetzungen wurden aus den Ursrungsplänen „Bebauungsplan Nr. 245 – Gewerbegebiet Leimbrink Neuaufstellung“ sowie Bebauungsplan Nr. 143 übernommen. Sie sind zulässig und begründet.	<i>Die Anregung findet keine Berücksichtigung.</i>
1.4	Mit der Neuaufsetzung der Gewerbefläche nach § 8 BauNVO werden Eingriffe in den Naturhaushalt	Nach § 18 BNatSchG findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung bei der	

	<p>vorbereitet, die nach § 1a Abs. 3 BauGB ausgeglichen werden müssen.</p>	<p>Aufstellung / Änderung von Bauleitplänen, auf Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Hier gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).</p> <p>Hiernach ist die Eingriffsbilanzierung entbehrlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind (§ 1a Abs. 3, S. 5 BauGB).</p> <p>Eine Ausnahme hiervon gilt nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 BauGB für beschleunigte Verfahren, denn hiernach gelten „Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3, S. 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“</p> <p>Offen bleibt aber die Frage, wie sich dieser Sachverhalt im Falle eines einfachen Verfahrens nach § 13 BauGB verhält. Diese Frage wurde bisweilen nicht abschließend geklärt. Die Stadt Georgsmarienhütte erklärt sich jedoch bereit, unabhängig von dieser rechtlichen Beurteilung, eine Eingriffsbilanzierung durchzuführen und für die betroffene Fläche eine entsprechende Kompensation i.S.v. § 1a Abs. 3 BauGB festzusetzen. Der Punkt wird entsprechend in die Begründung eingearbeitet.</p>	<p>In der Begründung wird unter Punkt 9. Umweltbelange die Eingriffsregelung eingearbeitet. Der entsprechende Text ist der <u>Anlage zur Abwägung</u> zu entnehmen.</p> <p>Die Kompensation von 666 WE soll in der Gemarkung Holzhausen, Flur 7, Flurstück 12/19 teilweise auf einer Fläche von 512 m² nachgewiesen werden.</p> <p>Die entsprechenden Werteinheiten (WE) sind vom Antragsteller abzugelten.</p>
<p>2.</p>	<p>Untere Denkmalschutzbehörde Die generelle gesetzliche</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits in die Entwurfsbegründung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und</p>

	Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden muss beachtet werden (§ 14 NDenkmalSchuG)	aufgenommen.	bedarf keines Beschlusses.
--	---	--------------	----------------------------